



Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leutkirch

Vorwort

Kinder und Jugendliche sollen durch den Jugendgemeinderat der Stadt Leutkirch die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung mitzugestalten und an Planungen und Entscheidungen beteiligt zu werden. Der Jugendgemeinderat ist unabhängig. Sein Ziel ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und zur politischen Aufklärung beizutragen. Der Jugendgemeinderat ist Ansprechpartner für andere Jugendliche und für die Verwaltung. Kinder und Jugendliche erhalten so ein aktives Mitbestimmungsrecht und haben zudem eine Vorbildfunktion, sich im Interesse der Gemeinschaft einzubringen.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Zu wählen sind 15 Jugendgemeinderäte im Wege der demokratischen Mehrheitswahl. Demokratische Wahl heißt, die Wahl ist geheim und jede Stimme zählt gleich viel.
- (2) Wählen dürfen alle Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahren, die in Leutkirch ihren Wohnsitz haben oder in eine der weiterführenden Schulen gehen.
- (3) Gewählt werden dürfen alle Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahre, die in Leutkirch ihren ersten Wohnsitz haben. Stichtag ist jeweils der Auszählungstag der Wahlergebnisse.
- (4) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden für 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, die Jugendlichen müssen sich dann erneut zur Wahl stellen. Hört ein Jugendgemeinderatsmitglied vor diesen 2 Jahren auf, rückt ein anderer von der Wahlliste nach.
- (5) Jede weiterführende Schule wird einen garantierten Sitz mit den meisten Stimmen erhalten (vergleichbar zur unechten Teilortswahl). Die restlichen Stimmen werden im Mehrheitssystem verteilt.
- (6) Die Wahlen finden in den weiterführenden Schulen und im Rathaus statt.
- (7) Zur Durchführung und Auswertung der Wahl können Mitarbeiter der Kommune und Wahlberechtigte herangezogen werden.
- (8) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 15 ehrenamtlichen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderates; er hat kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat. Der Oberbürgermeister kann durch seinen Stellvertreter im Amt, bzw. durch ehrenamtliche Stellvertreter vertreten werden.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus zwei Sprecher und einen Schriftführer.
- (4) Der Jugendgemeinderat wird von folgenden Personen unterstützt und beraten: dem/der Kinder- Jugend- und Familienbeauftragten und der Jugendhausleitung bzw. Vertretung.
- (5) Die beratenden Mitglieder müssen nicht bei den Jugendratssitzungen anwesend sein.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind nach Bedarf – mindestens jedoch 4 Mal jährlich – einzuberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich in schriftlicher Form gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich, das bedeutet, auch andere Jugendliche und/oder Erwachsene können dazu kommen und zuhören.
- (4) Bei jeder Sitzung gibt es einen Tagesordnungspunkt: Sonstiges/Bekanntgabe, hier dürfen dann auch die Gäste etwas sagen.
- (5) Über alle Sitzungen und Besprechungen des Jugendgemeinderates ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates bekommen pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10 €, die Sprecher und der Schriftführer erhalten 15 € pro Sitzung. Zusätzliche Arbeitsteams bekommen kein zusätzliches Geld.

§ 4

Amtsführung

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates, seiner Ausschüsse und Arbeitstreffen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig – mind. 24 Stunden - vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (3) Bei mindestens 3-maligem unentschuldigtem Fehlen, an ordentlich eingeladenen Sitzungen, entscheidet der Jugendgemeinderat über ein Verbleiben im Gremium und über das Nachrücken eines/r Ersatzbewerbers/in.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Jugendgemeinderat kann sich mit allen Aufgaben der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu befassen. Dies beinhaltet unter anderem alle Fragen, welche Jugendliche in Leutkirch betreffen. Hierzu erhalten die Sprecher des Jugendgemeinderates zu allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Arbeitskreise eine Einladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen.
- (2) Der Jugendgemeinderat hat eigenes Geld, einen sogenannten jährlichen Etat. Mit diesem Geld finanziert der Jugendgemeinderat eigene Projekte.
- (3) Kosten für die Organisation und die Wahlen des Jugendgemeinderates übernimmt die Stadtverwaltung.
- (4) Falls der Jugendgemeinderat für bestimmte Projekte mehr Geld benötigt, wird der Gemeinderat angefragt. Hier helfen die beratenden Mitglieder.

§ 6 Abstimmung

- (1) Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.

§ 7 Verknüpfung mit dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch

- (1) Vertreter des Jugendgemeinderates haben die Möglichkeit, an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Arbeitskreise beratend teilzunehmen. In Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, ist der Jugendgemeinderat im Gemeinderat anzuhören.
- (2) Vertreter des Jugendgemeinderates können auch an nichtöffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen mit Einschränkungen teilnehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, welche Vorschläge des Jugendgemeinderates oder jugendrelevante Angelegenheiten betreffen. Sie haben Rederecht zu diesen Tagesordnungspunkten. Vertreter des Jugendgemeinderates können auf keinen Fall an nichtöffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen es um Personalentscheidungen geht. Auch dann nicht, wenn es um Vorschläge des Jugendgemeinderates oder jugendrelevante Angelegenheiten geht.
Es gilt bei allen Themen, die in nichtöffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen beraten und entschieden werden eine besondere Verschwiegenheitspflicht, der sich die anwesenden Vertreter des Jugendgemeinderates deutlich gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat erklären müssen.
- (3) Anträge des Jugendgemeinderates sind dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch oder seinen Arbeitskreisen über den Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (4) Der Gemeinderat hat die Aufgabe, den Jugendgemeinderat in Fragen, welche die Jugendlichen betreffen, zu beraten und zu unterstützen.

§ 8



Der Oberbürgermeister unterstützt den Jugendgemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.09.2023 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung vom 22.06.2020.


Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

 
Luis Kistler Melissa Altergott
Sprecher & Sprecherin des Jugendgemeinderates